

SaaS-Dienst: „*Proteus*[®] Now Quantify“ (B2B)

Stand: November 2025

Anbieter : NETZSCH-Gerätebau GmbH, Wittelsbacher Straße 42, D-95100 Selb;
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Blumm, Ingo-Ludwig Hammer (NETZSCH)

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese NETZSCH SaaS-Bedingungen gelten für alle Verträge über die Nutzung der webbasierten Softwarelösung (Software) des Anbieters, die als Software-as-a-Service-Dienst („SaaS“) des Anbieters über das Internet bereitgestellt wird, insbesondere für die Anwendung **Proteus[®] Now Quantify**, durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
2. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anbieter ihrer Geltung schriftlich zustimmt.

§ 2 – Vertragsgegenstand, Leistungen von NETZSCH

1. Der Anbieter stellt dem Kunden mit **Proteus[®] Now Quantify** eine webbasierte Softwarelösung zur Verfügung, mit der sich **DSC-Messungen an Polymer-Rezyklaten** automatisiert analysieren lassen.
2. Die Software nutzt ein **Machine-Learning-Modell**, das in wenigen Sekunden die **Massenanteile enthaltenen Polymere** (aktuell: **Polyolefine – PE, PP**) berechnet und eine Angabe zur Analysegenauigkeit liefert. Die Software wird kontinuierlich um weitere Polymerklassen erweitert.
3. Die Anwendung ist speziell für **NETZSCH DSCs** entwickelt und ersetzt manuelle Berechnungen durch automatisierte Expertenergebnisse. Der Zugang erfolgt webbasiert über Browser – ohne Installation – auf PC, Laptop oder Tablet. Voraussetzungen:
 - NETZSCH *Proteus[®]* Version 9.7 (oder höher) bzw. daraus generierte Messdateien
 - stabile Internetverbindung
 - Zugriff auf www.proteusnow.netzsch.com
4. Funktionen:
 - automatisierte Materialanalyse
 - Export als PDF oder CSV zur Integration in z. B. den Digital Product Pass (DPP)
 - englischsprachige Benutzeroberfläche
5. Der Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung, die dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wird.
6. Die Nutzung erfolgt ausschließlich online (SaaS). Ein Anspruch auf Überlassung der Software zur lokalen Installation oder auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
7. Zugriff und Nutzung der Software, erfolgen über eine Internetverbindung durch die Verwendung eines Internet-Browsers. Die Software wird auf einer von NETZSCH verwalteten Cloud-Infrastruktur betrieben, die auf Servern innerhalb der Cloud eines Drittanbieters gehostet wird. Die Software verbleibt jederzeit auf dieser Cloud-Infrastruktur; eine Installation beim Kunden erfolgt nicht.
8. NETZSCH gewährleistet eine Bereitstellung der *Proteus[®] Now-Cloud* am Routerausgang des Rechenzentrums, der Cloud des Drittanbieters in dem die Cloud-Dienste gehostet werden (Übergabepunkt). Die Verantwortung von NETZSCH endet am Übergabepunkt. Für die Internetverbindung zwischen dem Übergabepunkt und den IT-Systemen des Kunden ist ausschließlich der Kunde verantwortlich
9. Dokumentation bzw. eine Bedienungsanleitung / Handbuch zur Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Leistungsumfang der Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird in der zugehörigen Auftragsbestätigung beschrieben.

10. Der Kunde ist berechtigt, die Software ausschließlich für die eigenen geschäftlichen Tätigkeiten innerhalb der vertraglich vereinbarten Unternehmensbereich(e) zu nutzen. Sollte der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus (z.B. andere Unternehmensbereiche, Anzahl an Uploads) einsetzen wollen, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NETZSCH und gegen Zahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, NETZSCH bei einer geplanten Nutzungserweiterung unverzüglich zu informieren.
11. NETZSCH bietet dem Kunden die Software stets in der aktuellsten Version als Software-as-a-Service zur Nutzung mit geeigneten Clients (Webbrowser) an. NETZSCH gewährt seinen Kunden an den bereitgestellten Updates die gleichen Nutzungsrechte wie an dem ursprünglichen Produkt.
12. NETZSCH ist nicht verpflichtet, die Software weiterzuentwickeln. Stehen jedoch Neuerungen an, wird NETZSCH den Kunden in der Software rechtzeitig darüber informieren. Das gilt für Updates und Upgrades gleichermaßen.
13. NETZSCH ist nicht verpflichtet, die Software während eines laufenden Aktualisierungsvorgangs zur Verfügung zu stellen.
14. Bei der Standardversion der Software handelt es sich um eine Abonnementlizenz. Es sind jedoch auch Optionen mit festen Vertragslaufzeiten erhältlich. Die Art der erworbenen Option ist in der Auftragsbestätigung spezifiziert.
15. Das für den Kunden zur Verfügung stehende Datenvolumen (Anzahl Uploads pro Jahr) ist abhängig von der gewählten Option. Das Datenvolumen ist in dem zugehörigen Angebot / Auftragsbestätigung ebenfalls angegeben.
16. NETZSCH übernimmt die Pflege der Software für die Dauer dieses Vertrags durch die Erbringung der folgenden Pflegeleistungen: Bereitstellung der jeweils aktuell von NETZSCH vermarkteten Programmversion (Updates) und Beseitigung von Mängeln der Software gemäß dieser Bedingungen.
17. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet. NETZSCH erbringt die Pflegeleistungen nur für die von NETZSCH jeweils aktuell vermarktete Version. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden ist wesentliche Vertragspflicht.
18. **Folgende Leistungen sind nicht Teil des Vertragsgegenstandes:**
 - Verbindung und Kommunikation mit der Software
 - Laden der Messdaten in die Cloud

§ 3 – Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt zustande durch:
 - Ein verbindliches Angebot von NETZSCH und
 - die übereinstimmende Bestellung durch den Kunden.
 - Weicht die Bestellung des Kunden vom Angebot ab, durch die Bestellung des Kunden und die übereinstimmende Auftragsbestätigung von NETZSCH.

Der Kunde erhält die Zugangsdaten nach der Auftragsbestätigung mit gesonderter E-Mail. Der Vertrag wird spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Zugangsdaten / nach Installation bei Neugeräten wirksam, wenn der Kunde sich in dieser Zeit nicht erstmals einloggt. Es gilt § 8 Nr.5 dieser Bedingungen.

§ 4 – Beginn, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit dem **ersten Login des Kunden** in die Software oder spätestens **4 Wochen nach Erhalt der Zugangsdaten**, bei Bestellung zusammen mit einem Neugerät spätestens **4 Wochen nach dessen Inbetriebnahme**.
2. Die Zahl der im Vertrag enthaltenen Uploads definiert die **maximal zulässige Auswertungseinheiten** während eines Jahres.
3. Die Mindestvertragslaufzeit in der Standardoption der Software beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich nach Beendigung der Mindestvertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Im Verlängerungszeitraum können beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums den Vertrag schriftlich kündigen.
4. Daneben sind auch Optionen mit festen Vertragslaufzeiten von 1 bis 5 Jahren erhältlich. Nach Ablauf dieser Zeitspanne(n) kann ein erneuter Vertrag abgeschlossen werden.
5. In der Option „Academia“ wird dem Nutzer ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für den nicht-kommerziellen Gebrauch des Produktes eingeräumt.
6. Die ordentliche Kündigung während der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass aufgrund unternehmerischer Entscheidung das Produkt eingestellt wird. In

diesem Fall steht NETZSCH ein besonderes Kündigungsrecht zu. NETZSCH wird dabei eine Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende beachten. In diesem Fall erhält der Kunde eine Erstattung der überzahlten vorausgezählten Lizenzgebühren. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

7. Die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt beiden Parteien vorbehalten, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Folgende Umstände begründen unter anderem einen wichtigen Grund:

- wenn der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten oder diese Nutzungsbedingungen verstößt und der Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt wird, oder
- wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als drei Monate in Verzug ist, oder ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Exportkontrollrecht, Datenschutzrecht) erfolgt, oder
- der Kunde die Softwaredienste missbräuchlich nutzt, insbesondere zur rechtswidrigen Datenverarbeitung oder Weitergabe an unbefugte Dritte, oder
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
- NETZSCH ist mit der Erbringung der Leistung gemäß Vertragsgegenstand mehr als drei Monate in Verzug.

Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese angesichts der Schwere des Verstoßes unzumutbar ist oder offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch NETZSCH verliert der Kunde mit Wirksamwerden der Kündigung sämtliche Zugriffsrechte auf die Softwaredienste. Etwaige offene Entgelte bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsbeendigung.

§ 5 Pflichten des Kunden, Nutzungsrechte, Zugriffsberechtigung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen und insbesondere:
 - Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben,
 - keine unzulässigen Inhalte hochzuladen,
 - keine technischen Manipulationen (z. B. Reverse Engineering) vorzunehmen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen auf seiner Seite erfüllt sind, insbesondere:
 - Internetzugang,
 - aktuelle Browser-Software,
 - gültige Messdaten im unterstützten Format.
3. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, örtlich beschränktes Nutzungsrecht, das auf die Laufzeit des Vertrags beschränkt ist.
4. Die Nutzung ist auf die im Vertrag vereinbarte Anzahl von **Mess-Uploads** beschränkt.
5. Die Software darf nicht vermietet, weiterverkauft oder Dritten zur Nutzung überlassen werden, es sei denn, dies ist vertraglich vereinbart.
6. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
7. Während der Vertragslaufzeit steht das Nutzungsrecht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung der Vergütung und rechtmäßiger und vertragsgemäßer Nutzung.
8. NETZSCH bleibt Eigentümer, Inhaber, Urheber aller Rechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software.
9. Der Kunde bleibt uneingeschränkt Eigentümer, Inhaber, Urheber, berechtigter Nutzer aller Informationen und Daten, die von ihm in die Software eingepflegt werden. Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem von NETZSCH genutzten Server eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder mehrere entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu.

Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Der Begriff Datenbank(en) und Datenbankwerke umfasst die Kunden-Inhalte und nicht die Datenbank-Software.

10. Der Kunde räumt NETZSCH ein kostenfreies, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches, weltweites Recht zur Nutzung und Verwertung von Feedback, auch in Form der Einbeziehung der Rückmeldungen in die Verbesserung der Software, uneingeschränkt ein.
11. Weiterentwicklungen der Software, Erfindungen und Ideen zur Verbesserung der Software, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien hervorgebracht werden, stehen allein NETZSCH zu.
12. Es erfolgt keine körperliche Überlassung der Software.
13. Der Administrator des Softwareproduktes auf Kundenseite erhält eine Zugriffsberechtigung in Form eines Benutzernamens und eines Passworts (Zugangsdaten). Bei der Anmeldung sind Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse des Hauptnutzers/der Ansprechperson zu hinterlegen.
14. Die Zugangsdaten sind vom Kunden geheim zu halten. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Wenn der Kunde von einer unberechtigten Nutzung des ihm eingeräumten Zugangs Kenntnis erhält, ist er verpflichtet, NETZSCH hierüber unverzüglich zu informieren.
15. Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung. Das gilt nicht für Änderungen zur Beseitigung von Mängeln, wenn NETZSCH sich mit der Mangelbeseitigung in Verzug befindet, diese ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Mangelbeseitigung außer Stande ist.
16. Die Rückübersetzung des Quellcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis zur Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
17. Die bei Handlungen nach § 69 e Abs. 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.
18. Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie in etwaigen Dokumentationen enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von NETZSCH zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.
19. Der Kunde räumt NETZSCH das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete (technische) Maßnahmen ein. Der Kunde wird NETZSCH nach Aufforderung bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Eine Überprüfung von Systemen beim Kunden durch NETZSCH wird NETZSCH dem Kunden mindestens fünf (5) Arbeitstage zuvor anzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung ein Vertragsverstoß (z. B. eine Übernutzung und/oder ein Verstoß gegen die erworbenen Lizenzen), gegen Lizenzbedingungen gemäß diesem Vertrag ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen.
20. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung der Lizenzgebühren auf Basis der jeweils geltenden Preisliste. Weitergehende Rechte von NETZSCH (z.B. Nutzungsunter-sagung bei missbräuchlicher Verwendung) bleiben unberührt.
21. Der Kunde darf die Software grundsätzlich nur zur Analyse der im Labor mit einem NETZSCH-Gerät erzeugten DSC-Messdaten nutzen.
22. Das Nutzungsrecht steht **unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser NETZSCH SaaS-Bedingungen** und kann von NETZSCH **bei schwerwiegenden Verstößen vorzeitig beendet oder eingeschränkt** werden.

§ 6 Änderungen

1. NETZSCH behält sich das Recht vor, die bereitgestellten Leistungen, einschließlich der Funktionalitäten, technischen Spezifikationen und des Umfangs der Software-as-a-Service (SaaS)-Dienste, nach eigenem Ermessen anzupassen, zu erweitern oder zu ändern, sofern diese Änderungen den vertraglich vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.
2. Änderungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeiten der SaaS-Dienste haben könnten, werden dem Kunden mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail oder über die SaaS-Plattform) mitgeteilt. NETZSCH wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
3. Das Leistungsbestimmungsrecht dient der Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der SaaS-Dienste, der Anpassung an technische Neuerungen, gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen sowie der Optimierung der Sicherheit und Stabilität der Dienste.

4. Sollte eine wesentliche Änderung der SaaS-Dienste zu einer erheblichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden führen, ist dieser berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, gelten die Änderungen als akzeptiert.
5. NETZSCH ist nicht verpflichtet, spezifische Funktionen oder Eigenschaften der SaaS-Dienste dauerhaft beizubehalten, sofern deren Entfernung oder Änderung den vertraglich vereinbarten Kernzweck der SaaS-Dienste nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist vor der produktiven Nutzung der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software in der dafür von ihm vorgesehenen Systemumgebung zu testen. Stellt der Kunde fest, dass die Software in der von ihm vorgesehenen Systemumgebung nicht fehlerfrei läuft, so hat er dies NETZSCH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder per E-Mail in nachvollziehbarer und detaillierter Form anzuzeigen. Dazu sind alle für die Mangelerkennung und -Analyse zweckdienlichen Informationen zu benennen und das Störungsbild so genau wie möglich zu beschreiben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, in der eigenen Betriebssphäre, auf eigene Kosten, alle zur ordnungsgemäßen Ausführungen der Leistungen von NETZSCH erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und NETZSCH soweit erforderlich in allen Belangen zu unterstützen. Dazu hat der Kunde NETZSCH mind. in Textform einen fachlich kompetenten, deutsch- oder englischsprachigen Ansprechpartner und gegebenenfalls dessen Vertreter zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Kenntnisse, Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt und mit dem Einsatzzweck der Software vertraut ist.
3. Soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbanken oder sonstige, zur Nutzung der Software erforderliche Drittmittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung stellen.
4. Sofern für die Erbringung der Leistung ein Vor-Ort-Einsatz beim Kunden erforderlich wäre, wird der Kunde NETZSCH und deren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, der Hardware und der Software während der üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger Vereinbarung, gewähren.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und deren Inhalte durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Bei Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen ist der Zugang zu der Software für die betroffenen Mitarbeiter zu sperren.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Zugriff auf das Produkt verwendeten Endgeräte regelmäßig auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
7. Der Kunde ist für die Systemumgebung (wie z.B. Hardware, Software, Internetverbindung usw.) selbst verantwortlich.
8. Der Kunde ist selbst für eine angemessene und regelmäßige Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten verantwortlich.
9. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist NETZSCH nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholtem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten ist NETZSCH berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
10. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen Kunde und NETZSCH ist der Kunde verantwortlich.
11. NETZSCH unterstützt die jeweils aktuelle gängigen Browser-Versionen.
12. Soweit NETZSCH für die Erbringung von Leistungen auf IT-Systeme des Kunden zugreifen und/oder diese bearbeiten müsste, räumt der Kunde NETZSCH unentgeltlich und, soweit für die vereinbarten Leistungen erforderlich, dass nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer der Leistungserbringung beschränkte, inhaltlich auf den Umfang und auf den Zweck des Vertrags beschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht ein.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Nutzung erfolgt auf Basis einer **Jahreslizenz**, deren Vergütung sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis richtet. Die Lizenz berechtigt zur Auswertung einer bestimmten **Anzahl von Mess-Uploads** (z. B. 750 Uploads).
2. Die Vergütung ist **im Voraus für den jeweiligen Nutzungszeitraum** fällig. Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vollständig zu begleichen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Lizenzgebühren sind in der zugehörigen Angebot/Auftragsbestätigung spezifiziert. Alle im Angebot/Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Der Anbieter behält sich vor, die Preise **mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen** zum nächsten Verlängerungszeitraum anzupassen. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr, als fünf Prozent erhöhen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer solchen Erhöhung kündigen.
5. Die Lizenzgebühren entstehen ab Zugang zur kostenpflichtigen Software d.h. ab dem ersten Login bzw. spätestens 4 Wochen nach dem Erhalt der Zugangsdaten/ der Installation des Neugeräts.
6. Erweiterungen, Mehrungen oder Änderungen des Systems bzw. des Services bewirken eine Anpassung der Vergütung. Sie werden nach Annahme von NETZSCH bestätigt und, sofern kein Abrechnungsstichtag vereinbart ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme auf Basis von Angebot bzw. Preisliste wie nachstehend geregelt, abgerechnet. Die Auftragsbestätigung gilt als Nachweis für die Erweiterung.
7. Dem Kunden steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Forderungen gegen NETZSCH darf der Kunde nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Verwendung von Daten

1. NETZSCH ist berechtigt, statistische Messdaten aus der Verwendung der Software für die Analyse und Weiterentwicklung der Komponenten des Produktes zu nutzen. Dazu zählen z.B. Telemetriedaten, d.h. Daten die widerspiegeln, wie oft welche Funktion angeklickt wurde. NETZSCH wird in diesen Fällen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden respektieren und diese Daten ausschließlich intern nutzen.
2. Alle anonymen Informationen, die aus der Nutzung der SaaS-Services abgeleitet werden (d.h. Metadaten, zusammengefasste und/oder analytische Informationen und/oder Erkenntnisse in Bezug auf den Betrieb, den Support und/oder die Nutzung der Plattform durch den Kunden), die keine persönlich identifizierbaren Informationen sind und den Kunden nicht identifizieren („Analyseinformationen“), können für die Bereitstellung des Services, für die Entwicklung und/oder für statistische Zwecke verwendet werden. Solche Analyseinformationen sind das ausschließliche Eigentum von NETZSCH.

§ 10 Schulung

Die Software enthält einen Quick Guide bzw. FAQs, die im Vertragspreis inbegriffen sind. Für darüber hinausgehende Fragen steht Ihnen der Kundenservice von NETZSCH sowie Ihr zuständiger Vertriebsberater zur Verfügung.

§ 11 Support

NETZSCH stellt dem Kunden zur Beseitigung von technischen Störungen und Behebung von Fehlern, die im Rahmen der Nutzung der Software aufkommen, per E-Mail einen Kundenservice zur Verfügung. Dieser ist im Vertragspreis enthalten. Der Kundenservice von NETZSCH ist über die E-Mail-Adresse NGB-service@netzsch.com erreichbar, von Montag bis Freitag im Zeitraum von 08 Uhr bis 16 Uhr (MEZ/MESZ), außer an bundes-/landesweiten oder lokalen Feiertagen, auch direkt.

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde NETZSCH den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils geltenden Service-Tarife von NETZSCH zu bezahlen.

§ 12 Gewährleistung

1. Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software und der Updates sowie Upgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachgemäße Verwendung der Software gemäß den Vorgaben von NETZSCH.
3. NETZSCH gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung im Wesentlichen entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Dem Kunden ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann. Deshalb gelten unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung nicht als Mangel.

4. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel NETZSCH unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder einem von NETZSCH dafür bereitgestellten Ticketsystem – sofern vorhanden - mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.
5. NETZSCH wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, innerhalb angemessener Frist beseitigen. Das Wahlrecht für die Art der Nacherfüllung hat NETZSCH. Das Recht von NETZSCH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist NETZSCH berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.
6. Solange die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.
7. NETZSCH haftet nicht, sofern es sich um Fehler handelt, die in Folge der Nicht- bzw. fehlerhafte Beachtung
 - der Leistungs-/Funktionsbeschreibung und/oder
 - der kundenseitig notwendigen Systemanforderungen und/oder
 - der in den Vertragsdokumenten ansonsten beschriebenen Anforderungen durch den Kunden auftreten. Dies gilt ebenso für einen Fehlgebrauch bzw. Falscheingaben des Kunden.
8. NETZSCH haftet nicht, sofern die Verantwortung beim Kunden und/oder dem Cloudanbieter liegt.
9. NETZSCH haftet nicht für Mängel, die nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderung der Systemumgebung, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln der Dokumentation beruhen, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei Übergabe der Software vorhanden waren oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
10. NETZSCH haftet nicht für die Richtigkeit der in der Cloud befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.
11. Die verschuldensunabhängige Haftung von NETZSCH für bereits bei Vertragsschluss vorhandener Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Der Kunde darf eine Minderung der Vergütung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
13. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde NETZSCH den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von NETZSCH zu bezahlen.
14. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 12 Monate ab Zugang zur Software gemäß § 3.
15. Ergänzend gilt § 13 dieser Bedingungen sowie die Regelungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der NETZSCH-Gruppe.

§ 13 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Es gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der NETZSCH-Gruppe.
2. Der Anbieter haftet uneingeschränkt bei zwingender Haftung nach dem anwendbaren Recht, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz, Arglist oder einer von NETZSCH übernommenen Garantie.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) und nur für den vorhersehbaren, typischen Schaden.
4. Die Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe der jährlichen Lizenzgebühr beschränkt.
5. Ergänzend vereinbaren die Parteien, dass NETZSCH dem Kunden gegenüber nicht haftet für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.
6. **Ansprüche bei Schutzrechten Dritter:** NETZSCH stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst auch alle gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträge, die dem Kunden aufgrund solcher Ansprüche auferlegt werden.

Die Freistellung und Verteidigung durch NETZSCH setzt jedoch kumulativ voraus, dass der Kunde:

- (i) NETZSCH unverzüglich und in schriftlicher Form nach Kenntniserlangung von den Ansprüchen des Dritten informiert,
- (ii) keine Anerkennung der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung oder ein Schuldeingeständnis abgibt,
- (iii) NETZSCH die alleinige Kontrolle über die Abwehr und etwaige Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten überlässt,
- (iv) NETZSCH im Rahmen des Zumutbaren bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder einem Schiedsverfahren, hat der Kunde NETZSCH die alleinige Führung des Verfahrens zu überlassen, NETZSCH einen Anwalt seiner Wahl zu bestellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sollte der Kunde die vollständige Übertragung der Rechtsverteidigung nicht vornehmen können, hat er NETZSCH im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle über die Verteidigung einzuräumen, wobei NETZSCH die Rechtsverteidigung im Einvernehmen mit dem Kunden führen wird.

Falls sich herausstellt oder der begründete Verdacht besteht, dass die Software oder Teile davon Rechten Dritter unterliegen, kann NETZSCH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (a) die entsprechenden Rechte von Dritten erwerben, (b) die betroffenen Teile der Software austauschen oder so ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, während die wesentlichen vertraglichen Anforderungen weiterhin erfüllt bleiben, oder (c) den betroffenen Teil der Software auf andere Weise so anpassen, dass er nicht mehr gegen Schutzrechte Dritter verstößt. Sollte keine der genannten Maßnahmen mit zumutbarem Aufwand möglich sein, kann jede Partei diesen Vertrag ganz oder teilweise fristlos und schriftlich kündigen.

- 7. Für den Verlust von Daten haftet NETZSCH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde unterlassen hat, eigene regelmäßige Datensicherungen (unmittelbar nach jeder Nutzung) durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8. Ist die Haftung von NETZSCH ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung von Organen, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von NETZSCH.
- 9. NETZSCH haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erbringung der Services, die auf Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Unternehmens liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Engpässe, Unruhen, Aufstände, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, höhere Gewalt, Krieg, staatliche oder quasi-staatliche Maßnahmen, Aufruhr, Terroranschläge, Erdbeben, Explosionen, Stromausfälle, Pandemien oder Epidemien (oder ähnliche regionale Gesundheitskrisen) oder andere Ursachen. In diesem Fall verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase.
- 10. **Ergebnisprüfung und Haftungsausschluss:** (i) Die Software kann Auswertungen und Berechnungen erzeugen, und stellt keine vollständige wissenschaftliche Prüfung dar. Der Kunde ist verpflichtet, alle von der Software bereitgestellten Ergebnisse, vor ihrer Verwendung eigenverantwortlich auf Plausibilität und fachliche Eignung zu prüfen. Dies umfasst die Überprüfung der vorgeschlagenen Zusammensetzungen, Reaktionen, Formeln oder Prozesse auf ihre Übereinstimmung mit anerkannten wissenschaftlichen und industriellen Standards sowie deren Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere Fälle, in denen die erzeugten Daten für rechtlich, wirtschaftlich oder sicherheitsrelevante Entscheidungen verwendet werden sollen. (ii) Zu diesem Zweck stellt der Kunde sicher, dass ihm entweder die dafür erforderliche Fachkompetenz zur Verfügung steht oder er geeignete interne oder externe Fachressourcen einbindet (z. B. Fachabteilungen, Berater oder sachkundige Dritte). Jegliche Verantwortung für die sachgerechte und sichere Anwendung der vorgeschlagenen Ergebnisse, einschließlich der Verantwortung für die Plausibilität, liegt ausschließlich beim Kunden. (iii) Der Anbieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aus der ungeprüften oder unsachgemäßen Verwendung der durch die Software erzeugten Ergebnisse entstehen, sofern der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischen und bei Vertragschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11. NETZSCH haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch ein Fehlverhalten oder Störungen der Software oder Dienste von Drittanbietern wie Cloudanbietern, Systemanbietern oder Technologiepartnern (z.B. Microsoft) verursacht werden, es sei denn NETZSCH hätte hieran einen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführten Verursachungsbeitrag. NETZSCH gewährleistet die sorgfältige Auswahl und Integration der genannten Drittanbieter.

§ 14 Nutzung von Open-Source-Software (OSS)

1. **Verwendung von Open-Source-Software** Die Softwarelösungen von NETZSCH enthalten Open-Source-Software (OSS), die unter den jeweiligen Open-Source-Lizenzen bereitgestellt wird. Eine Liste der verwendeten Open-Source-Komponenten sowie die jeweiligen Lizenzbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind in der [\[Warranty Terms and Terms and Conditions of Purchase - NETZSCH Analyzing & Testing\]](#) verfügbar und Teil dieser NETZSCH SaaS-Bedingungen..
2. **Lizenzen und Rechte** Die Nutzung der Open-Source-Software unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen. Diese Lizenzen gewähren dem Kunden das Recht, die Software zu nutzen, jedoch nur im Einklang mit den jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen der in *Proteus® Now Quantify* verwendeten Open-Source-Komponenten zu beachten.
3. **Haftungsausschluss** NETZSCH übernimmt keine Haftung für die OSS, einschließlich der Qualität, Sicherheit oder Funktionalität der OSS-Komponenten.
4. **Die Kernfunktionalität** wird von NETZSCH nach dem Stand der Technik sichergestellt. NETZSCH stellt sicher, dass die eingesetzte OSS und zugehörige Lizenzen regelmäßig aktualisiert und bei Bedarf ausgetauscht werden.

§ 15 Nutzung von Marketingmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Zustimmung des Kunden darf NETZSCH dessen Logo sowie ein Zitat oder Testimonial im Rahmen von Marketingmaßnahmen (z. B. Website, Broschüren, Präsentationen) nutzen. Darüber hinaus kann – nach vorheriger Abstimmung – gemeinsam eine Case Study oder ein Webinar zur Darstellung der Zusammenarbeit erstellt werden. Der Kunde erklärt sich außerdem bereit, bei Interesse von Dritten als Referenz zur Verfügung zu stehen.

Alle Inhalte werden im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt; die Rechte an Logos und Markenmaterialien verbleiben selbstverständlich beim Kunden. Die Vertraulichkeit sensibler Informationen bleibt gewahrt.

§ 16 Vertragsbeendigung

1. Der Kunde ist im Falle der Vertragsbeendigung gleich aus welchem Rechtsgrund verpflichtet, die über die Cloud verwalteten Daten rechtzeitig und vollständig zu sichern.
2. Wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, stehen dem Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Berechnungsergebnisse für einen Zeitraum von 60 Tagen zum Download im csv-Format, im Falle der außerordentlichen Kündigung max. für 30 Tage zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist werden die Ergebnisse zusammen mit den in die Cloud geladenen Messdaten und dem Benutzerkonto des Kunden gelöscht.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter wegen schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden, ist der Anbieter berechtigt, die Herausgabe der Daten bis zur Klärung offener Ansprüche oder Sicherung etwaiger Zurückbehaltungsrechte zurückzuhalten.
4. NETZSCH löscht sämtliche gespeicherte Daten des Kunden auf dessen Aufforderung hin innerhalb von vier Wochen auf dem eigenen Produktivsystem vollständig und unwiderruflich. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt die Löschung spätestens nach 60 Tagen. Ausgenommen von diesen Fristen sind Daten auf Backupsystemen, die aus technischen Gründen kein selektives Löschen einzelner Datensätze ermöglichen, und somit erst nach Ende der maximalen Aufbewahrungszeit von 90 Tagen aus dem System entfernt werden können. Wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, werden im Falle der Wiederherstellung eines Backups daraus wiederhergestellte, im Produktivsystem bereits gemäß Frist gelöschte Daten des Kunden unaufgefordert und umgehend durch NETZSCH erneut im Produktivsystem gelöscht.
5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht mehr nutzen darf und im Falle der Nutzung das Urheberrecht von NETZSCH verletzt.
6. Die Unterstützung bei der Übertragung der Daten auf Systeme des Kunden oder Dritter erfolgt nur auf gesonderte Beauftragung und gegen Vergütung.

§ 17 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“).

2. Der Kunde räumt NETZSCH das Recht ein, die durch die Nutzung der Software entstehenden Daten auf dem von NETZSCH verantworteten Server zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu speichern und diese für die Datensicherung auf einem Backup-Server (Cloud) zu vervielfältigen, sofern dies zum Zweck der Vertragserfüllung erforderlich ist.

§ 18 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Es gilt die zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung, soweit vorhanden.
3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) Sicherheitsrisiken unterliegt. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die auf der fehlenden Verschlüsselung beruhen, es sei denn, eine Verschlüsselung wurde zuvor vereinbart.

§ 19 Exportkontrolle und Compliance

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Nutzung der Softwaredienste geltenden in- und ausländischen Export- und Importvorschriften eigenverantwortlich zu beachten,.
2. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, vor der Nutzung in einem anderen Land zu prüfen, ob die Nutzung der Software Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten unterliegt.
3. Im Falle einer grenzüberschreitenden Nutzung trägt der Kunde etwaige anfallende Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben sowie die Verpflichtung zur Einhaltung behördlicher Verfahren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Anbieter behält sich das Recht vor, den Zugang zur Software einzuschränken oder zu sperren, wenn und soweit dies zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften erforderlich ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel selbst.
2. **Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens die Textform** (z. B. E-Mail ist **ausreichend**), es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. NETZSCH stellt über das Kontaktformular in der Software eine weitere Möglichkeit zur Kündigung zur Verfügung.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hof. Der Anbieter ist jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Die Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht.
5. Anhänge zu diesem Vertrag sind Bestandteil dieses Vertrags.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

Anlagen:

- OSS Komponenten inkl. Lizenzbedingungen – [Warranty Terms and Terms and Conditions of Purchase - NETZSCH Analyzing & Testing](#)
- Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der NETZSCH-Gruppe - [Warranty Terms and Terms and Conditions of Purchase - NETZSCH Analyzing & Testing](#)
- Geheimhaltungsvereinbarung (falls vorhanden)

Stand: November 05, 2025